

Satzung der Neusser Schützenlust 1864/1950

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name**
 - § 2 Zweck**
 - § 2a Selbstlosigkeit**
 - § 2b Mittelverwendung**
 - § 3 Sitz**
 - § 4 Geschäftsjahr**
 - § 5 Mitgliedschaft**
 - § 6 Beitrag**
 - § 7 Organe**
 - § 8 Vorstand**
 - § 9 Aufgaben des Vorstands**
 - § 10 Datenschutz**
 - § 11 Chargierte**
 - § 12 Zugführerversammlung**
 - § 13 Mitgliederversammlung**
 - § 14 Auflösung**
 - § 15 Gerichtsstand**
 - § 16 Inkrafttreten**
- Änderungsverzeichnis**

§ 1 Name

(1) Das Corps führt den Namen "Neusser Schützenlust 1864/1950".

§ 2 Zweck

(1) Das Corps der "Neusser Schützenlust 1864/1950" ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

(2) Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

(3) Zweck des Corps ist die Förderung des traditionellen Brauchtums des Neusser-Bürger-Schützenvereins, des Sports (Schießsports) und der Heimatpflege und Heimatkunde. 9

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verpflichtung der Mitglieder, durch Kameradschaft, Disziplin und Treue zu der überlieferten Tradition Mitglieder des Neusser-Bürger-Schützenvereins zu werden, und durch aktive Teilnahme an den Festumzügen und der Königsparade zur Gestaltung und Durchführung des jährlichen Neusser-Bürger-Schützenfestes nach besten Kräften beizutragen. 9

(5) Das Corps pflegt und fördert den Geist rheinischen Schützenbrauchtums.

(6) Der Wahlspruch des Corps ist: An Herrjott on Heimat, en Freud on em Knies, halt fass bös zum Baschte, so fass wie Nüss.

§ 2a Selbstlosigkeit

(1) Das Corps der "Neusser Schützenlust 1864/1950" ist selbstlos tätig.

(2) In erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt.

§ 2b Mittelverwendung

(1) Mittel des Corps dürfen nur für die unter §2 aufgeführten Zwecke verwendet werden.

(2) Kein Mitglied erhält Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem unter §2 festgelegten Zweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Sitz

(1) Der Sitz des Corps ist Neuss am Rhein

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Das Corps besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- (2) Aktive Mitglieder des Corps sind die Corpsspitze und die aktiven Mitglieder der Züge, die durch Ballotage der Zugführerversammlung in das Corps aufgenommen worden sind.
- (3) Mit der Aufnahme in einem ballotierten Zug wird ein neues Mitglied unmittelbar Mitglied im Corps.
- (4) Die Aufnahme eines Zuges setzt voraus, dass seine Mindeststärke 15 aktive Schützen beträgt, die bis spätestens zum Beginn des nächsten Neusser Bürger-Schützenfestes das in der jeweils geltenden Fassung der Satzung des Neusser Bürger-Schützenvereins e.V. geregelte Mindestalter erreicht haben müssen.¹¹
- (5) Die Mindeststärke zur Teilnahme am Schützenfest beträgt elf aktive Schützen.
- (6) Der Aufnahmeantrag ist an den Major zu richten.
- (7) Die passive Mitgliedschaft kann nur nach der aktiven Mitgliedschaft erworben werden, wobei sie nicht an die Mitgliedschaft in einem Zug gebunden ist.
- (8) Für den Erwerb der passiven Mitgliedschaft bedarf es lediglich der Anzeige an den Major.
- (9) Förderndes Mitglied des Corps kann jede achtbare Person werden.
- (10) Über die Verleihung des Status des fördernden Mitglieds befindet der Vorstand.
- (11) [aufgehoben] ¹
- (12) Ehrenmitglieder werden nach Beschluss der Zugführerversammlung vom Vorstand ernannt.
- (13) Der Antrag auf Ausschluss eines Zuges oder auch eines einzelnen Mitglieds kann, wenn der Zug oder das einzelne Mitglied in grober Weise die Interessen und/oder das Ansehen des Corps verletzt, vom Vorstand oder aus der Mitte der Zugführerversammlung gestellt werden. Vor Beschlussfassung ist dem Zug oder dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Zugführerversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Züge des Corps.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge der aktiven, passiven und fördernden Mitglieder mit Stimmenmehrheit der Erschienenen fest.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Corps sind die Mitgliederversammlung, die Zugführerversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand der Neusser Schützenlust im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam außergerichtlich und gerichtlich. 10

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Major, dem Hauptmann, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schießmeister, dem Schützenmeister, dem Fackelbaubeauftragten, dem IT-Beauftragten und dem Justitiar.^{3 4}

(2) Der Major ist der Vorsitzende des Corps, der Hauptmann ist sein Stellvertreter.

(3) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(4) Major und Hauptmann werden alljährlich gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für zwei Jahre und zwar dergestalt, dass in einem Jahr der Schriftführer, der Fackelbaubeauftragte, der Schützenmeister und der stellvertretende Schatzmeister, im darauffolgenden Jahr der Schatzmeister, der Schießmeister, der IT-Beauftragte und der Justitiar gewählt werden.

(5) Der Major ernennt seinen Adjutanten. 5

(6) Dieser nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Corps und vertritt das Corps gegenüber Dritten.

(2) Er beruft die Zugführer- und Mitgliederversammlung ein und setzt ihre Tagesordnungen fest.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

(4) Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(5) Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der Hauptmann erlassen für die Vorbereitungen und die Gestaltung des Schützenfestes erforderliche Anordnungen nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand.

(6) Der Vorstand erlässt eine Strafenordnung, in der die Sanktionen für Verfehlungen der Mitglieder gegen die Mitgliederpflichten, insbesondere für vereinschädigendes und satzungswidriges Verhalten, Verstöße gegen Anordnungen der Corpsführung und die Uniformordnung festgelegt werden. Die Strafenordnung ist den Zügen durch Übersendung an die Kontaktadresse gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung bekanntzugeben. Folgende Maßnahmen können in der Strafenordnung vorgesehen werden:

- Ermahnung

- „Setzen“ eines Zuges auf einen vom Vorstand festzulegenden Platz innerhalb der Marschordnung für das nächste Schützenfest 5

§ 10 Datenschutz

(1) Die aktiven Züge melden auf Anforderung des Vorstandes bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres dem Corps ihre Mitglieder. Für Form und Umfang der Meldung ist die vom Neusser- Bürger-Schützenverein vorgegebene Zuganmeldung maßgeblich.

(2) Die Zuganmeldung enthält die Namen (Nachname und Vorname) aller aktiven Schützen. Oberleutnant, Leutnant und Feldwebel sind zu benennen; für diese sind im Hinblick auf die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis neben dem vollständigen Vor- und Nachnamen zusätzlich die postalische Anschrift sowie das Geburtsdatum anzugeben. ¹⁰ Es ist den Zügen freigestellt, weitere Funktionsträger wie Zugkönig oder Fackelbauer zu benennen sowie die Anschriften und Email-Adressen ¹⁰ der Aktiven anzugeben.

(3) Der Ersteller der Zuganmeldung sowie der Kassierer sind für mögliche Rückfragen zur Zuganmeldung bzw. für den Rechnungsversand mit Namen, Anschrift und Telefonnummer einzutragen. Für den corpsinternen Schriftverkehr ist eine Kontaktadresse mit Namen sowie Anschrift oder E-Mailadresse anzugeben. Sofern eine E-Mailadresse angegeben wird, kann der Vorstand Einladungen auch ausschließlich über die E-Mailadresse versenden.

(4) Der Vorstand der Neusser Schützenlust leitet die Zuganmeldungen zum Zwecke der Aufstellung des Regiments und der Berechnung der Aktivenkarten sowie zur Veröffentlichung im offiziellen Programmheft und auf der Internetseite an den Neusser Bürger-Schützen-Verein, mit dem Recht, die Zugnamen, Namen der Zugführer und des Corpssiegers auch an die üblichen Neusser Medien weiterzuleiten, weiter. ¹⁰ Eine Durchschrift erhält der jeweilige Schützenkönig als Entscheidungsgrundlage für die Ordensvergabe.

(5) Auf der Internetseite der Neusser Schützenlust werden für das jeweils aktuelle Schützenfest die Angaben des vom Neusser Bürger-Schützen-Vereins publizierten Schützenregiments übernommen. Darüber hinaus werden auf der Internetseite der Neusser Schützenlust als Zugstatistik die Namen der Chargierten unter den jeweiligen Jahren veröffentlicht. Die Ergebnisse der Schießveranstaltungen des Corps, des Neusser Bürger Schützenvereins sowie der anderen Corps dürfen unter Angabe der Namen und Vornamen sowie der jeweiligen Zugnamen auf der Internetseite und weiteren digitalen Medien der Neusser Schützenlust veröffentlicht sowie zur Veröffentlichung an den Neusser Bürgerschützenverein sowie die Redaktionen lokaler Medien weiter gegeben werden. Die Teilnehmer können der Weitergabe und Veröffentlichung jederzeit widersprechen. ¹⁰

(6) Über vorgenannten Empfänger hinaus werden Ausfertigungen der Zuganmeldungen nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder der

Neusser Schützenlust, die im Corps eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, ausgehändigt. Die Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. ¹⁰

(7) Zum Zwecke der Versendung von postalischen und elektronischen Rundschreiben dürfen die Daten der Mitglieder im Rahmen von Auftragsdatenvereinbarungen gem. § 28 Abs. 3 DSGVO an Dienstleister weiter gegeben werden. ¹⁰ Ferner ist die Weitergabe von Daten an Banken zulässig, soweit dies für den Zahlungsverkehr erforderlich ist. ¹⁰ Jede sonstige Weitergabe der Daten an nicht genannte Dritte ist nicht zulässig. ¹⁰

§ 11 Chargierte

(1) Chargierte sind der Oberleutnant als Zugführer, der Flügelleutnant und der Feldwebel eines Zuges.

§ 12 Zugführerversammlung

(1) Der Vorstand beruft die Zugführerversammlung ein und bestimmt den Versammlungsort.

(2) Die Einladung erfolgt über die jeweilige Kontaktanschrift des Zuges mit einer Frist von drei Wochen.

(3) [aufgehoben] ⁷

(4) In der Einladung sind die zu behandelnden Themen anzugeben.

(5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.

(6) Jeder Zug hat eine Stimme.

(7) Ferner hat der Vorsitzende eine Stimme, die bei Stimmengleichheit entscheidet.

(8) Der Zugführer kann von einem Mitglied des Zuges vertreten werden.

(9) Die Zugführerversammlung hat das Recht der Beschlussfassung in allen Fällen, die ihr zur Entscheidung vorgelegt werden oder durch Anträge der aktiven Mitglieder zur Beratung gestellt sind mit Ausnahme der Fälle, die der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gemäß dieser Satzung vorbehalten sind.

(10) Die Zugführerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Züge vertreten ist.

(11) Bei der Berechnung der Stimmen wird nach oben aufgerundet.

(12) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Züge.

(13) Die Fahngengruppen haben in der Zugführerversammlung insgesamt eine Stimme.

13 Mitgliederversammlung

- (1)** In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung abgehalten werden, die innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden soll.
- (2)** Hierzu hat der Vorstand die Mitglieder der Züge über die jeweilige Kontaktanschrift der Züge und alle sonstigen Mitglieder des Corps unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen zu laden.
- (3)** [aufgehoben] ⁸
- (4)** Stimm- und antragsberechtigt sind allein die anwesenden aktiven Mitglieder.
- (5)** Einzelne Züge als solche haben kein Stimm- und Antragsrecht.
- (6)** Alle sonstigen Mitglieder des Corps können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.⁷
- (7)** Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8)** Satzungsänderungen und Auflösung gemäß §13 bedürfen jedoch einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen.
- (9)** Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen.
- (10)** Sie wählt ferner den Vorstand gemäß §8 dieser Satzung und beschließt über dessen Entlastung.
- (11)** Die Mitgliederversammlung wählt ferner mindestens drei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren, die der Versammlung über die Kassenprüfung zu berichten haben.
- (12)** Ein Kassenprüfer kann höchstens für zwei weitere Amtszeiten wiedergewählt werden.
- (13)** Sie beschließt über eine Auflösung des Corps.

§ 14 Auflösung

- (1)** Bei einer Auflösung oder Aufhebung der Neusser Schützenlust, die mit Zweidrittelmehrheit erfolgen muss, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das gesamte Vermögen dem Neusser-Bürger-Schützenverein e.V. oder dessen gemeinnützigen und förderungswürdigen Rechtsnachfolger übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. ⁹
- (2)** Das Barvermögen ist auf ein Sparbuch einzuzahlen und dieses dem Neusser-Bürger-Schützenverein zu übergeben.
- (3)** Fahnen und sonstige Sachwerte werden ebenfalls dem Neusser-Bürger-Schützenverein übergeben.
- (4)** Der Neusser-Bürger-Schützenverein ist verpflichtet, diese Mittel ebenfalls ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. ⁹
- (5)** Das hierüber zu fertigende Protokoll ist zweifach auszustellen und dem Präsidenten des Neusser-Bürger-Schützenvereins auszuhändigen.

§ 15 Gerichtsstand

(1) Gerichtsstand ist Neuss am Rhein.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 2. März 1980 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 10. März 1989, vom 16. März 1990, vom 7. März 1997, vom 5. März 1999, vom 9. März 2001, vom 8. März 2002, vom 4. März . März 2005, vom 3. März 2006, vom 01. März 2013 vom 14. März 2014, 8. März 2019 sowie 01.03.2024.

1 Aufgehoben gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. März 2005

2 Ergänzt um „und fördernde“ gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. März 2005

3 Änderung der drei Beiratsposten in Fackelbaubeauftragten, Justitiar und Stellv. Schatzmeister gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. März 2006; entsprechend Änderung des Wahlturnus in Absatz 4

4 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. März 2013

5 Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. März 2013

6 Eingefügt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. März 2005

7 Aufgehoben gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. März 2005

8 Aufgehoben gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. März 2005

9 Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. März 2014

10 Eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. März 2019

11 Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. März 2024